VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Hermsdorf
Hermsdorf • Mörsdorf • Reichenbach • Schleifreisen • St.Gangloff
lebendig • natürlich • innovativ

HERMSDORF MÖRSDORF REICHENBACH SCHLEIFREISEN ST. GANGLOFF

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HERMSDORF

AMTSBLATT

Jahrgang 26 | Samstag, den 25. Januar 2020 | Nummer 1

Aus dem Inhalt

- Stellenausschreibung — Seite 3
- Festsetzung Grundsteuer und Hundesteuer in der VG Hermsdorf — Seite 3
- Satzungen Reichenbach — Seite 4
- Satzungen St. Gangloff — Seite 5
- Rückblick der Stadtbibliothek — Seite 9
- Kirchliche Nachrichten — Seite 14
- Veranstaltungen — Seite 12
- Tag der offenen Tür BSZ Hermsdorf — Seite 17

Das nächste Amtsblatt erscheint am:
22. Februar 2020

Redaktionsschluss ist am:
11. Februar 2020

23. Neujahrsempfang der VG Hermsdorf

Humorvoller Auftakt des Fleck-Sauer-Ensembles mit Musik aus den Goldenen 20er ins neue Jahrzehnt

Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung
Leitung 036601 577-15
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen
Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt
Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf
www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG,
Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen
Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
Fax..... 036601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek..... 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad.....036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen
Bürgermeisterin Frau Wulf.....036601 83607
Fax: 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag .....17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff
Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff.....036606 634940
Sprechzeiten:
Dienstag .....18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag.....16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach
Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax:.....036601 901148
Sprechzeiten:
Montag.....16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf
Bürgermeister Herr Oelsner 036428 61675
Fax:.....036428 549647
Sprechzeiten:
Donnerstag.....16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation.....036601 41418

ZWA Thüringer Holzland
Bereitschaft.....036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst
Apothekendienst usw......03641 597632

Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verantwortlich für amtlichen Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:
die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht ab sofort eine **unbefristete pädagogische Fachkraft in der Kita „Pfiffikus“.**

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter offene Stellen.

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff

Entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff für alle Steuerzahler, welche keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten und somit die gleichen Grundsteuern wie in den Vorjahren zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Höhe der Grundsteuer, die Fälligkeit, die entsprechende Bankverbindung der Gemeinden und das Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben) sind den gültigen Mehrjahresbescheiden aus dem Vorjahr zu entnehmen. Für die Fälligkeit gem. § 28 GrStG gelten die Zahlungstermine für die

vierteljährliche Ratenzahlung:	15.02.
	15.05.
	15.08.
	15.11.
halbjährliche Zahlung:	15.02.
	15.08.
jährliche Zahlung:	01.07.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzulegen.

Hermsdorf, 25.01.2020
Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Hundesteuer:

Für die Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer gelten die Satzungen der Stadt Hermsdorf sowie der Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff.
Fälligkeitstermin ist der 15.05. eines jeden Jahres. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die automatische Abbuchung der Hundesteuer.
Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich:
für Hermsdorf, Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff:

für den ersten Hund	40,00 EUR
für den zweiten Hund	60,00 EUR
für jeden weiteren Hund	75,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

Anmeldepflicht für Hunde:
Wir verweisen auf die nach den jeweiligen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer bestehende Anmeldepflicht.
Beachten Sie bitte auch hierbei, dass gem. § 11 Hundesteuersatzung der steuerpflichtige Hundehalter seinen Hund auch unverzüglich abzumelden hat, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen, eingeschläfert wurde oder eingegangen ist oder wenn der Halter weggezogen ist. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Änderungen erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung erfolgen.
Die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der betreffenden Gemeinden können auch in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.
Achtung:
Wer die ordnungsgemäße Anmeldung von Hunden unterlässt, macht sich gem. § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Abgabenhinterziehung schuldig und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf führt entsprechende Kontrollen durch.

Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen. Bedenken Sie bitte, dass bei nicht ausreichender Deckung des betreffenden Kontos eine Rückbuchung durch das entsprechende Geldinstitut erfolgt. Für diese Rückbuchung werden der Verwaltungsgemeinschaft Rückbuchungsgebühren in Rechnung gestellt, welche durch uns vom Steuerzahler zurückgefordert werden. Sofern sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Anderenfalls entstehen auch hier Kosten, die wir von Ihnen erheben müssen. Nur durch die pünktliche Mitteilung der Änderung Ihrer Bankverbindung kann eine ordnungsgemäße Lastschrift erfolgen.
Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilen Ihnen gerne weitere Auskunft: Frau Steinert (Tel.: 036601/57723)

Hermsdorf, 25.01.2020
Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Betr.: Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“ gem. § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB i.v.m. § 13 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“ in der Stadt Hermsdorf beschlossen.
Der Geltungsbereich der 4. Planänderung besitzt eine Fläche von ca. 0,77 ha und beinhaltet folgendes Flurstück der Gemarkung Hermsdorf:
Flur 20 der Gemarkung Hermsdorf: 945/86; 945/87 und 945/88
Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes „Holzwerke Hermsdorf“.
Für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist nachfolgender Lageplan maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

➤➤➤ *Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite* ➤➤➤

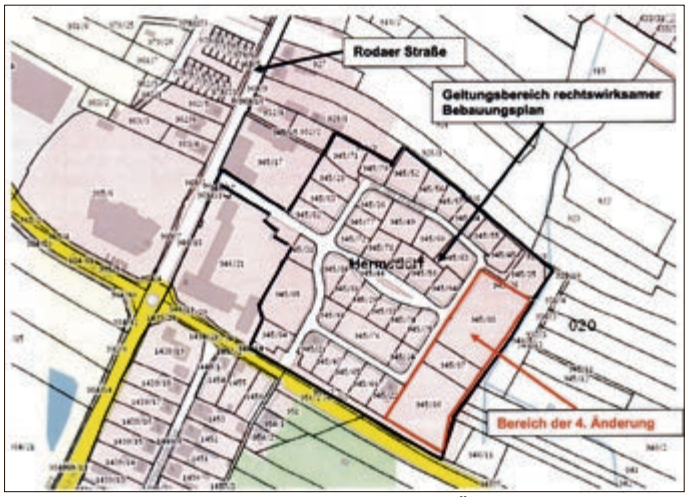

Geoproxy Thüringen (Zugriff. 21.11.2019) Übersichtsplan - Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes und des Bereiches der 4. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung)

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Anlass und Inhalt der Planung
Mittels 4. Änderung soll durch die Vergrößerung der Baufeldtiefe eine bessere Bebaubarkeit der östlichen Grundstücke des Plangebietes ermöglicht werden.
Inhalt der 4. Planänderung:
Vergrößerung der Baufeldtiefe von 11 m auf 16 m, im Anschluss in östlicher Richtung Zuordnung eines 10 m breiten Streifens nicht überbaubare Fläche Umwidmung von privater Grünfläche in überbaubare und nicht überbaubare Fläche Die restlichen Festsetzungen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten sind (planungs- und bauordnungsrechtlich), wurden für den Änderungsbereich der 4. Änderung übernommen und behalten somit ihre Gültigkeit. Die 4. Planänderung stellt eine Modifizierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes dar.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 25.01.2020
gez. B. Hofmann
Der Bürgermeister - Siegel -

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 mit Beschluss-Nr. BVGR04/018/2019 die Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.
Die Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtbehörde zur Genehmigung am 11.12.2019 vorgelegt.
Die Würdigung der Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 17.12.2019 (eingegangen 20.12.2019) vor. Die Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 25.01.2020
Steingrüber *Siegel*
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 25.11.2019 die folgende Aufhebungsatzung beschlossen:

Artikel 1
Die Vergnügungssteuersatzung vom 02.09.1999 wird aufgehoben.

Artikel 2
Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 25.01.2020
Steingrüber
Bürgermeister Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 mit Beschluss-Nr. BVGR04/019/2019 die Aufhebung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.
Die Aufhebung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtbehörde zur Genehmigung am 11.12.2019 vorgelegt.
Die Würdigung der Aufhebung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 17.12.2019 (eingegangen 20.12.2019) vor. Die Aufhebung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 25.01.2020
Steingrüber *Siegel*
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 25.11.2019 die folgende Aufhebungsatzung beschlossen:

Artikel 1
Die Verwaltungskostensatzung vom 22.03.1999 wird aufgehoben.

Artikel 2
Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 25.01.2020
Steingrüber
Bürgermeister Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 mit Beschluss-Nr. BVGR04/016/2019 die Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens in Reichenbach beschlossen.
Die Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens in Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Anlage 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach vom 29.09.2018 außer Kraft gesetzt.

Anlage 2

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach bei einem Betreuungsumfang **bis 10 h**

Altersgruppen	1 - 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	225,00 EUR	205,00 EUR
Für das zweite Kind in der Einrichtung	205,00 EUR	165,00 EUR
Für das dritte Kind und mehr in der Einrichtung	keine Gebühr	keine Gebühr

Die Berechnung erfolgt nach dem gewählten Betreuungsumfang (§ 8 Abs. 3 ThürKitaG). Die Ermäßigung nach der Anzahl der Kinder gilt immer für das älteste Kind.
Bei einer Betreuungszeit von **mehr als 10 h** wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr für jedes in der Einrichtung betreute Kind um 20 EUR erhöht.
Für die Eingewöhnungszeit (1 Monat) wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr um 50% verringert.

Reichenbach, 25.01.2020
Steingrüber *Siegel*
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 mit Beschluss Nr. BVGR05/025/2019 die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 27.11.2019 (Eingang am 28.11.2019) vor.
Die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 30.09.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name
Die Gemeinde führt den Namen „St. Gangloff".

§ 2
Gemeindesiegel
(1) Das Gemeindewappen zeigt in der Mitte den namensgebenden Heiligen mit Lanze in der rechten und dem Schild der Äbte von Fulda in der linken Hand vor der heraldisch stilisierten Quelle stehend und von je einem rechts und links stehenden Nadelbaum eingerahmt.
(2) Die Flagge der Gemeinde St. Gangloff ist gelb mit grünen Flanken (1:2,1) und trägt das Gemeindewappen.
(3) Das Gemeindesiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen", im unteren Halbbogen „Gemeinde St. Gangloff" und zeigt in der Mitte den namensgebenden Heiligen mit Lanze in der rechten und dem Schild der Äbte von Fulda in der linken Hand vor der heraldisch stilisierten Quelle stehend und von je einem rechts und links stehenden Nadelbaum eingerahmt.

§ 3
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Einwohnerversammlung
(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 5
Vorsitz im Gemeinderat
Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12.500 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
   a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
   b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
   c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
   d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
6. die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

§ 7
Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt mit Beginn seiner Amtszeit einen ersten und zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung zunächst durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Im Falle des Abs. 1 S. 2 vertritt der Zweite Beigeordnete den Bürgermeister, wenn auch der Erste Beigeordnete verhindert ist.
(3) Den Beigeordneten kann mit Zustimmung des Gemeinderates je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 8
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:
Bürgermeister - Ehrenbürgermeister; Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter;
Gemeinderat - Ehrengemeinderat.
Sonstige Ehrenbeamte - eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10
Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.
(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständige erhalten eine Pauschalvergütung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.
(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich Sitzungsgeld, Verdienstausfall bzw. Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 Euro / Monat

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.335,00 Euro / Monat
der ehrenamtliche erste Beigeordnete	180,00 Euro / Monat
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete	70,00 Euro / Monat

Im Falle der Übertragung eines Geschäftsbereiches nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung beträgt die Aufwandsentschädigung des jeweils betroffenen Beigeordneten 240 EUR / Monat für die vollen Monate, in denen die übertragenen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.

(6) Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktage ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.
(7) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1-3 entsprechend. Ein Sockelbetrag wird nicht gewährt.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde St. Gangloff werden im amtlichen Verkündigungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf - „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ - öffentlich bekannt gemacht. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie öffentlich ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Schaukasten (Verkündungstafel) an der Kindertagesstätte, Rosa-Luxemburg-Straße bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, ortsübliche oder amtliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch die Bekanntmachung an dem im Absatz 2 bestimmten Ort. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
(5) Satzungen und Bekanntmachungen sollen auch in den Schaukästen der Gemeinde Talstraße/Waldstraße, Werner Selenbinder Straße, Straße der Republik, Kirche und Talstraße/Rosa Luxemburg Straße ausgehangen werden. Diese Aushänge stellen jedoch keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung und dieser Hauptsatzung dar.

§ 12
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.04.2015 außer Kraft.

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister - Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 mit Beschluss Nr. BVGR05/031/2019 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbe und Windpark St. Gangloff / Eineborn“ beschlossen.
Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbe und Windpark St. Gangloff / Eineborn“ der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbe und Windpark St. Gangloff/Eineborn“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) sowie § 17 Abs. 4 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 16.12.2019 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbe und Windpark St. Gangloff/Eineborn“ vom 15.02.2018 wird aufgehoben.

Artikel 2
Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 mit Beschluss Nr. BVGR05/030/2019 die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Fäkalschlammentsorgung in der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Fäkalschlammentsorgung in der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
Die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Fäkalschlammentsorgung in der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

(gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff)

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. BVGRO5/030/2019 „Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Fäkalschlammentsorgung in der Gemeinde St. Gangloff“
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die Abwasserentsorgung und Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde St. Gangloff Gebühren ab dem 01.01.2020 wie folgt zu erheben.

Die Gebührenbelastung beträgt:

für die Einleitgebühr als Volleinleiter	2,35 €/m³
für die Einleitgebühr als Teileinleiter	1,13 €/m³
für die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm	34,29 €/m³
für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt der Abgabesatz	0,59 €/m³

für Grundgebühren bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

bis 2,5 m³/h	46,00 €/Jahr
bis 6,0 m³/h	110,40 €/Jahr
bis 10,0 m³/h	184,00 €/Jahr
bis 15,0 m³/h	276,00 €/Jahr
bis 40,0 m³/h	736,00 €/Jahr

für Grundgebühren für nicht anschließbare Grundstücke

bis 6 m³	15,00 €/Jahr
bis 12 m³	30,00 €/Jahr
bis 24 m³	60,00 €/Jahr
bis 48 m³	120,00 €/Jahr

Die Niederschlagswassergebühren werden, wie bisher, mit den Niederschlagswasserabflussflächen aus den Selbsterhebungsbögen „Datenerfassung Grundstücke“ berechnet.

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 mit Beschluss Nr. BVGR05/029/2019 die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.
Die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
Die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

(gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff)

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. BVGR05/029/2019
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde St. Gangloff Gebühren ab dem 01.01.2020 wie folgt zu erheben.

Die Gebührenbelastung beträgt:

- **für Trinkwasser 1,57 EUR/m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**
- **für Bauwasser 2,56 EUR/m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**
- **Grundgebühren jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Vewendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von**

bis zu 2,5 m³/h	**98,44 EUR/Jahr**
bis zu 6,0 m³/h	**236,26 EUR/Jahr**
bis zu 10,0 m³/h	**393,76 EUR/Jahr**
bis zu 15,0 m³/h	**590,64 EUR/Jahr**
bis zu 40,0 m³/h	**1.575,04 EUR/Jahr**

St. Gangloff, den 25.01.2020
Wiedenhöft
Bürgermeister